



INFOBEST



TRINATIONALES KOMPETENZZENTRUM

für Ihre Gesundheitsprojekte



GESUNDHEIT OHNE GRENZEN
SANTÉ SANS FRONTIÈRE

Seminarbericht
Die Übernahme von Pflegeleistungen in Deutschland und
Frankreich

Deutsch-französisches Seminar
Straßburg – 14. Mai 2019



Fonds européen de développement régional (FEDER)
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen. mit jedem Projekt

Seminarbericht Die Übernahme von Pflegeleistungen in Deutschland und Frankreich

Deutsch-französisches Seminar
Straßburg, 14. Mai 2019

Dieses Dokument stellt ein Modul einer Studie dar, die vom trinationalen Kompetenzzentrum TRISAN im Auftrag der Arbeitsgruppe Gesundheitspolitik der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz erarbeitet wurde und sich ausgiebig mit dem Thema Pflege beschäftigt. Ziel der Studie ist es, die gegenseitigen Kenntnisse der Systeme zu vertiefen, eine Bestandsaufnahme der Strategien und Projekte in den drei oberrheinischen Gesellschaften zu realisieren und die Potentiale und Bedarfe der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu identifizieren.

Die Publikationen von TRISAN sind online in deutscher und französischer Sprache unter www.trisan.org / Publikationen verfügbar.

Ce document constitue l'un des modules d'une étude élaborée par le centre de compétences TRISAN à la demande du groupe de travail Politiques de santé de la Conférence franco-germano-suisse du Rhin Supérieur sur le sujet de la prise en charge de la perte d'autonomie. Cette étude vise à approfondir la connaissance mutuelle des systèmes, connaître les stratégies et projets conduits de part et d'autre de la frontière et identifier les besoins et potentiels de coopération transfrontalière.

Les publications de TRISAN sont disponibles en version française et allemande sur le site internet de TRISAN (www.trisan.org >Publication).

Das Kompetenzzentrum TRISAN hat das Seminar auf Anfrage und mit enger Zusammenarbeit mit den Informations- und Beratungsstellen INFOBEST Kehl/Strasbourg und INFOBEST Vogelgrun/Breisach organisiert.

Inhaltliche Vorbereitung und Durchführung des Seminars:

- Delphine Carré, INFOBEST Vogelgrun/Breisach;
- Anne Dussap, TRISAN;
- Lydia Kassa TRISAN;
- Audrey Schlosser, INFOBEST Kehl/Strasbourg.

Redaktion des Berichts:

- Lydia Kassa, TRISAN.

Gestaltung des Berichts:

- Astrid Dacquin, TRISAN;
- Lydia Kassa, TRISAN;
- Christian Kleinert, Euro-Institut.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	10
2. Begrüßungsworte	11
3. Das Pflegesystem in Frankreich	11
4. Das Pflegesystem in Deutschland.....	14
5. Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.....	16
6. Analyse konkreter grenzüberschreitender Fälle.....	19
6.1 Deutsche Fälle	19
6.2 Französische Fälle	22
7. Fazit.....	25



**La prise en charge
financière de la
dépendance en
France et en
Allemagne**

**14.05.2019
Conseil Départemental
Bas-Rhin
Place du quartier blanc
67000 Strasbourg
9h à 16h**

Contexte

La région frontalière du Rhin supérieur est aujourd'hui confrontée au vieillissement de sa population, que ce soit sur les rives françaises ou allemandes du Rhin. La prise en charge de la dépendance des personnes âgées mais aussi des personnes handicapées est une problématique au cœur des préoccupations de chacun. Aussi, le Rhin supérieur en tant qu'espace de vie partagé par les Français et les Allemands nous amène à nous interroger sur le système de prise en charge du pays voisin et/ou en transfrontalier. Quels sont les droits des personnes dépendantes qui viennent s'installer dans un pays tout en étant affiliées au système de protection sociale de leur pays d'origine ? Leurs droits sociaux sont-ils « exportables » dans le pays voisin ? À qui s'adresser outre Rhin afin que ces personnes soient correctement prises en charge ?



**Die Übernahme von
Pflegeleistungen in
Deutschland und
Frankreich**

Kontext

Die grenzüberschreitende Region des Oberrheins steht vor der Herausforderung einer alternden Gesellschaft, sowohl auf französischer als auch auf deutscher Seite. In beiden Ländern rückt die Frage nach der Übernahme der Pflegeleistungen in den Vordergrund. Außerdem stellt sich besonders in der Grenzregion die Frage nach der Übernahme der Pflegeleistungen im Nachbarland und grenzüberschreitend. Auf welche Rechte können sich pflegebedürftige Personen stützen, die sich in einem Land niederlassen und gleichzeitig in ihrem Herkunftsland versichert sind? Können Sie ihr Anspruch auf Sozialleistungen in das Nachbarland „mitnehmen“? An wen kann man sich auf der anderen Seite des Rheins wenden, damit diese Personen gut versorgt werden?



Fonds européens de développement régional (FEDER)
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem
Projekt

<p>Objectifs du séminaire :</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Informer sur les systèmes de prise en charge en France et en Allemagne▪ Informer sur le cadre européen▪ Former et orienter les professionnels▪ Travailler sur des cas concrets de situations transfrontalières▪ Echanges entre professionnels et experts▪ Mise en réseau des acteurs <p>Contenus :</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Présentation des systèmes▪ Ateliers portant sur l'analyse de cas concrets en transfrontalier▪ <p>Méthodes didactiques :</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Interventions▪ Discussions <p>Public cible :</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Administrations▪ Organismes de sécurité sociale▪ Professionnels de santé : travailleurs sociaux, personnel des hôpitaux, des EHPAD, partenaires sociaux <p>A noter :</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Traduction simultanée pendant toute la durée du séminaire▪ Date limite d'inscription : 6.05.2019▪ Inscription pour la manifestation en cliquant sur ce lien.	<p>Zielsetzung des Seminars:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Informationen zur Übernahme der Pflegeleistungen in Deutschland und Frankreich zu liefern▪ Informationen zum europäischen Rechtsrahmen zu liefern▪ Fachkräfte weiterbilden und orientieren▪ An konkreten grenzüberschreitenden Fällen arbeiten▪ Austausch zwischen Fachkräften und Experten▪ Vernetzung der Akteure <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vorstellung der Systeme▪ Workshops: Untersuchung grenzüberschreitender Fälle <p>Didaktische Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Expertenvorträge▪ Diskussionen <p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Verwaltungen▪ Sozialversicherungsträger▪ Gesundheitsfachkräfte: Sozialarbeiter, Krankenhauspersonal, Pflegeheime, Sozialpartner <p>Was ist zu beachten?</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Seminar wird simultan gedolmetscht▪ Anmeldeschluss: 6.05.2019▪ Anmeldungen für die Veranstaltung sind unter diesem Link möglich.
<p>Pour plus d'informations :</p> <p>Delphine CARRE, INFOBEST Vogelgrun/Breisach +49 (0)7667 832 99 delphine.carre@paysrhinbrisach.fr</p> <p>Anne DUSSAP, TRISAN +49 (0) 7851 / 7407 - 25 dussap@trisan.org</p> <p>Lydia KASSA, TRISAN +49 (0) 7851 / 7407-40 kassa@trisan.org</p> <p>Audrey SCHLOSSER, INFOBEST Kehl/Strasbourg +49 (0) 7851 94790 audrey.schlosser@infobest.eu</p>	<p>Weitere Informationen:</p> <p>Delphine CARRE, INFOBEST Vogelgrun/Breisach +49 (0)7667 832 99 delphine.carre@paysrhinbrisach.fr</p> <p>Anne DUSSAP, TRISAN +49 (0) 7851 / 7407 - 25 dussap@trisan.org</p> <p>Lydia KASSA, TRISAN +49 (0) 7851 / 7407-40 kassa@trisan.org</p> <p>Audrey SCHLOSSER, INFOBEST Kehl/Strasbourg +49 (0) 7851 94790 audrey.schlosser@infobest.eu</p>

			
Programme		Programm	
Inscriptions	09:00	Anmeldung/Registrierung	
Mots d'accueil	09:30	Begrüßung	
Présentation des systèmes nationaux	09:45	Vorstellung der nationalen Systeme	
Le système de prise en charge de la dépendance en France <i>Dr. Michèle Herrmann, Conseil Départemental du Bas-Rhin</i>		Die Übernahme der Pflegeleistungen in Frankreich <i>Dr. Michèle Herrmann, Conseil Départemental du Bas-Rhin</i>	
Pause-café	10:45	Kaffeepause	
Le système de prise en charge de la dépendance en Allemagne <i>Peter Schmeiduch, Ministère des affaires sociales et de l'intégration Bade-Wurtemberg</i>	11:00	Die Übernahme der Pflegeleistungen in Deutschland <i>Peter Schmeiduch, Ministerium für Soziales und Arbeit Baden-Württemberg</i>	
Présentation sur la coordination des prestations de dépendance dans le cadre du règlement 883/2004	12:00	Vorstellung der Koordinierung der Pflegeleistungen im Rahmen der Verordnung 883/2004	
<i>Dr. Sophie Germont, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland</i>		<i>Dr. Sophie Germont, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland</i>	
Déjeuner	12:45	Mittagessen	
Ateliers	14:00	Workshops	
Etude commune de cas concrets		Gemeinsame Analyse konkreter Fälle	
Groupe A : <i>Gabriele Ebel, AOK Baden-Württemberg (D)</i> <i>Stéphane Mathieu, Conseil Départemental du Haut-Rhin (F)</i> <i>Delphine Carré, INFOBEST Vogelgrun/Breisach</i>		Gruppe A: <i>Gabriele Ebel, AOK Baden-Württemberg (D)</i> <i>Stéphane Mathieu, Conseil Départemental du Haut-Rhin (F)</i> <i>Delphine Carré, INFOBEST Vogelgrun/Breisach</i>	
Groupe B : <i>Susanne Rupp, Barmer (D)</i> <i>Michael Krauß, Barmer (D)</i> <i>Audrey Schlosser, Conseil Départemental du Bas-Rhin/INFOBEST Kehl/Strasbourg (F)</i>		Gruppe B: <i>Susanne Rupp, Barmer (D)</i> <i>Michael Krauß, Barmer (D)</i> <i>Audrey Schlosser, Conseil Départemental du Bas-Rhin/INFOBEST Kehl/Strasbourg (F)</i>	
Synthèse des ateliers	15:30	Synthese der Workshops	
Fin de la manifestation	16:00	Veranstaltungsende	

TRISAN, INFOBEST Kehl/Strasbourg, INFOBEST Vogelgrun/Breisach: Die Übernahme von Pflegeleistungen in Deutschland und Frankreich, 14. Mai 2019



Fonds européens de développement régional (FEDER)
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt

Vorwort: Audrey Schlosser, INFOBEST Kehl/Strasbourg

Die Übernahme von Pflegeleistungen ist ein brandaktuelles Thema auf beiden Seiten des Rheins, doch die Organisationsformen in Deutschland und Frankreich unterscheiden sich enorm. Besonders Grenzgänger/innen die in beiden Ländern eingezahlt haben, benötigen Informationen zu den jeweiligen Systemen und zu den Mitnahmemöglichkeiten ihrer Leistungsansprüche. Welche sind die für diese Personen entscheidenden Aspekte der rechtlichen Rahmenbedingungen und an wen können sie sich bei aufkommender Pflegebedürftigkeit wenden?

Pflegebedürftige Personen, die ihr Leben auf beiden Seiten des Rheins verbracht haben, müssen individuell informiert werden, um ihre Ansprüche wahrnehmen zu können. Hierfür spielen grenzüberschreitende Strukturen wie das INFOBEST-Netzwerk und TRISAN eine wichtige Rolle am Oberrhein und es ist notwendig, dass sie im Rahmen ihrer Informationsweitergabe Akteure aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich einbinden, die die betroffenen Personen im Alltag begleiten.

In diesem Zusammenhang wurde unser Seminar organisiert. Sich fortbilden, sich austauschen und Diskussions- und Kooperationspartner identifizieren, um praktische Antworten und Lösungen für Personen zu finden, die in Frankreich und Deutschland mobil sind – diese Ziele wollten wir im Rahmen unseres Seminars am 14. Mai 2019 verfolgen.



1. Einleitung

Die grenzüberschreitende Region des Oberrheins steht vor der Herausforderung einer alternden Gesellschaft, sowohl auf französischer als auch auf deutscher Seite. In beiden Ländern rückt die Frage nach der Übernahme der Pflegeleistungen in den Vordergrund. Außerdem stellt sich besonders in der Grenzregion die Frage nach der Übernahme der Pflegeleistungen im Nachbarland. Viele Personen weisen grenzüberschreitende Lebenswege auf, beispielsweise, weil sie ihren Beruf im Nachbarland ausüben. Außerdem wohnen Familien nicht mehr unbedingt im selben Land und die Kinder oder Eltern können aus beruflichen oder familiären Gründen umziehen.

In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen: Auf welche Rechte können sich pflegebedürftige Personen stützen, die sich in einem Land niederlassen und gleichzeitig in ihrem Herkunftsland versichert sind? Können Sie ihren Anspruch auf Pflegeleistungen in das Nachbarland „mitnehmen“? An wen können sie sich auf der anderen Seite des Rheins wenden, damit sie ihre Pflegeansprüche geltend machen können?

Im Rahmen von Gesprächen, die TRISAN mit den INFOBEST Kehl/Strasbourg und INFOBEST Vogelgrun/Breisach, Informations- und Beratungsstellen zu grenzüberschreitenden Fragen, geführt hat, fiel auf, dass dieses Thema eine große Anzahl von Personen am Oberrhein beschäftigt. Gleichzeitig wurde die Komplexität des Themas deutlich. Obwohl die grenzüberschreitenden Mitnahmerechte der Pflegeleistungen rechtlich geregelt sind, zeigen einzelne Fälle die Grenzen der Gesetzgebung auf.

Es schien demnach sinnvoll, einen klaren Überblick über die aktuellen nationalen und europäischen Gesetzeslagen zu bieten. In diesem Zusammenhang hat TRISAN auf Anfrage und gemeinsam mit INFOBEST Kehl/Strasbourg und INFOBEST Vogelgrun/Breisach ein Seminar zur Übernahme von Pflegeleistungen in Deutschland und Frankreich organisiert. Das Seminar sollte eine Übersicht der zuständigen Ansprechpartner und der Rechte von pflegebedürftigen Personen bieten, bei denen aufgrund ihres Wohnortes oder ihrer Sozialversicherung ein Bezug zum Nachbarland besteht.

Ziel des Seminars war es, den Fachkräften, die sich um pflegebedürftige Personen kümmern, die notwendigen Informationen zu liefern und ihre Fragen bezüglich des Übernahmesystems des Nachbarlandes und der Mitnahmerechte zu beantworten.

Nachdem am Vormittag die Gesetzeslagen in Deutschland und Frankreich sowie die europäischen Koordinierungsmaßnahmen vorgestellt wurden, war der Nachmittag konkreten grenzüberschreitenden Fällen gewidmet.

2. Begrüßungsworte

Die *Conseillère Départementale* du Bas-Rhin und Präsidentin der INFOBEST Kehl/Strasbourg Frau Catherine Graef-Eckert, unterstrich in ihrem Begrüßungswort die hohe Bedeutung des Themas des Seminars für Frankreich und Deutschland. Entscheidend sei es, effiziente Lösungsansätze zu finden. Dafür sei es unumgänglich, das System des Nachbarlandes zu kennen und Synergien zwischen verschiedenen Ideen zu entwickeln. Um effiziente Lösungen zu erarbeiten sollte in Versorgungsgebieten gedacht und nicht an der Grenze Halt gemacht werden.

3. Das Pflegesystem in Frankreich

Frau Dr. Michèle Herrmann der *Maison de l'Autonomie des Conseil Départemental du Bas-Rhin* stellte das Pflegesystem in Frankreich vor. Wichtig ist es hierbei direkt zu Beginn festzuhalten, dass im Gegensatz zu Deutschland in Frankreich unterschiedliche rechtliche Regelungen für ältere pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen gelten. Nachdem Frau Dr. Herrmann den rechtlichen Rahmen vorstellte, erklärte sie die Rolle der Schlüsselakteure:

- der *Caisse nationale de solidarité pour l'autonomie (CNSA)*, die zur Finanzierung verschiedener Leistungen, Strukturen und Maßnahmen beiträgt;
- des *Conseil Départemental*, welcher den Bereich Gerontologie koordiniert, Leistungen und Strukturen finanziert sowie die administrative und finanzielle Vormundschaft der *Maison Départementale des personnes handicapées (MDPH, siehe unten)* innehat;
- der *Agence régionale de santé (ARS)*, Schlüsselakteur der medizinischen Versorgung in Frankreich. In Zusammenarbeit mit dem *Conseil Départemental* begleitet sie verschiedene Strukturen auf administrativer und finanzieller Ebene;
- der Kranken- und Familienkassen, die sich finanziell beteiligen;
- der „*Education nationale*“, die die Bildung behinderter Menschen sichert.

Laut Frau Dr. Herrmann sollten neben den institutionellen Akteuren müssen ebenfalls die Pflegedienste und -heime erwähnt werden. Die Pflegedienste sind entweder auf ältere pflegebedürftige Personen oder auf Menschen mit Behinderungen spezialisiert, können sich aber auch an beide Personengruppen richten. Bei den Pflegeheimen unterscheidet man zwischen den EHPAD (*Etablissement d'hébergement pour personnes âgées dépendantes*) für ältere pflegebedürftige Menschen und zahlreichen Angeboten für Menschen mit Behinderungen:

- *Service d'accompagnement à la vie sociale*, eine Begleitung für Verwaltungsverfahren,
- *Service d'accompagnement médico-social pour adultes handicapés*, eine Begleitung für erwachsene Menschen mit Behinderungen für die wichtigsten Aufgaben des Alltags und zur Koordinierung der verschiedenen finanziellen Hilfen,
- die *Foyers d'hébergement pour travailleur handicapé*, beherbergen erwachsene Menschen mit Behinderungen, die einer Arbeit nachgehen,

- die *Foyers d'accueil spécialisés*, beherbergen erwachsene Menschen mit Behinderungen die keine Arbeit ausführen können, die aber im Alltag autonom sind,
- die *Foyers d'accueil médicalisés*, beherbergen erwachsene Menschen mit Behinderungen, die alltägliche Aufgaben nicht autonom bewältigen können und punktuelle Hilfe benötigen,
- die *Maisons d'accueil spécialisée* beherbergen erwachsene Menschen mit Behinderungen, die alltägliche Aufgaben nicht autonom bewältigen können und ständige Hilfe benötigen.

In Frankreich haben ältere Menschen mit Pflegebedarf Anspruch auf die sogenannte „*Allocation personnalisée d'autonomie*“ (APA), welche sie beim *Conseil Départemental* beantragen müssen. Diese Leistung ist nur für ältere Menschen ab 60 Jahren bestimmt. Außerdem gilt die Bedingung der Wohnansässigkeit in Frankreich. Zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit und somit der Höhe der Leistungen wird die *Grille AGGIR* herangezogen. Diese enthält 6 Gruppen, die sogenannten *Groupe Iso-Ressources (GIR)* – wobei Personen der Gruppe *GIR 1* eine schwerwiegende Pflegebedürftigkeit und der Gruppe *GIR 6* eine gewisse Selbstständigkeit aufweisen. Die APA richtet sich an Personen der Gruppen *GIR 1* bis 4, die zu Hause oder in einem Heim gepflegt werden. Mehr Informationen zur APA finden Sie ebenfalls im [Themenheft von TRISAN zur Pflege von älteren Personen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz](#).

Die „*Maison départementale des personnes handicapées*“ (MDPH) richtet sich an Menschen mit Behinderungen. Sie informiert und berät Menschen mit Behinderungen und ihre Familien hinsichtlich der Aufnahmestrukturen und ihrer Ansprüche auf Leistungen. Außerdem entwickelt sie einen personalisierten Zugang zu Bildung. Im Rahmen eines „*Projet personnalisé de scolarisation*“ werden die Bildungs- und Einschulungsmodalitäten geregelt.

Eine weitere Aufgabe der MDPH ist es, Menschen mit Behinderungen an eine der oben aufgelisteten Einrichtungen zu vermitteln, die den Bedarfen am besten gerecht wird.

Finanzielle Leistungen bestehen in Form der *Allocation d'éducation de l'enfant handicapé (AEEH)* für Kinder mit Behinderungen und der *Allocation adulte handicapé (AAH)* für Erwachsene.

Menschen mit Behinderungen haben außerdem Anspruch auf die „*Prestation de compensation du handicap*“ (PCH) wenn sie eine absolute Schwierigkeit aufweisen, eine Tätigkeit auszuführen beziehungsweise eine gravierende Schwierigkeit aufweisen, zwei Tätigkeiten zeitgleich auszuführen. Zur Beurteilung des Grads an Pflegebedürftigkeit wird demnach eine andere Einstufung verwendet als bei älteren Menschen.

Des Weiteren haben sowohl Menschen mit Behinderung als auch ältere Menschen – unter Bedingungen - Anspruch auf die Sozialhilfe des Départements.

Bei all diesen Leistungen in Frankreich handelt es sich um sogenannte Sachleistungen (siehe Definition in Punkt 5). Es existieren keine Geldleistungen.

Vorträge im Detail:

Frau Dr. Michèle Herrmann, Conseil Départemental du Bas-Rhin: Das Pflegesystem in Frankreich

Zusammenfassung der Diskussionen

In den Diskussionen mit dem Publikum wurde festgehalten, dass die Rückkehr nach Hause nach einem Aufenthalt in einer spezialisierten Einrichtung sowohl für ältere Menschen als auch für behinderte Menschen besser organisiert werden sollte.

4. Das Pflegesystem in Deutschland

Nachdem die französische Funktionsweise vorgestellt wurde, erklärte Herr Peter Schmeiduch, Referent im Referat Pflege und Quartiersentwicklung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg die Regelungen der Übernahme der Pflegeleistungen in Deutschland. Anders als in den meisten Ländern der EU ist die Pflegeversicherung seit 1995 in Deutschland ein eigenständiger Versicherungszweig neben der Krankenversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber Beiträge in die Pflegeversicherung einzahlen. Die Pflegekassen sind an den Krankenkassen angebunden, bleiben jedoch eigenständige Kassen. Eine Krankenkasse ist somit automatisch auch eine Pflegekasse. Aus diesem Grund unterscheidet man wie bei der Krankenversicherung in Deutschland zwischen der sozialen und der privaten Pflegeversicherung. Die private Pflegeversicherung ist nicht mit einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung zu verwechseln. Bei der sozialen Pflegeversicherung – die Pflegeversicherung für gesetzlich Versicherte - handelt es sich um ein umlagefinanziertes System, ein Generationenvertrag. Man zahlt demnach ab dem jungen Alter Beiträge ein, um später davon zu Gebrauch zu machen. Allerdings bietet sie keinen Vollversicherungsschutz – es muss immer ein Eigenanteil von der pflegebedürftigen Person erbracht werden.

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen – ein gemeinsames Pflegegesetz in Deutschland

Zur Erinnerung: während in Frankreich unterschiedliche rechtliche Grundlagen und somit Leistungen für ältere pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vorgesehen sind, richtet sich das deutsche Sozialgesetzbuch XI zur Pflegeversicherung an beide Gruppen. Die Pflegesachleistungen und das Pflegegeld sind Leistungen für ältere und behinderte Menschen, außerdem gelten dieselben Pflegegrade.

In Frankreich darf eine ältere pflegebedürftige Person mit Behinderung allerdings nicht gleichzeitig die Leistungen für ältere Personen und die Leistungen für Menschen mit Behinderung in Anspruch nehmen. Sie muss entscheiden, welche Sachleistung in ihrem individuellen Fall die bessere Unterstützung bietet.

Wie Frau Dr. Herrmann stellte auch Herr Schmeiduch die Schlüsselakteure vor. Laut dem Sozialgesetzbuch XI ist die pflegerische Versorgung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen teilen sich die gemeinsame Verantwortung.

Ähnlich wie in Frankreich werden pflegebedürftige Personen ein Pflegegrad zugeordnet, welcher die Höhe der Leistungen bestimmt. Seit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, der Pflegebedürftigkeit als Beeinträchtigung der Selbständigkeit auf der Grundlage von Beeinträchtigungen und Fähigkeitsstörungen definiert, gibt es 5 Pflegegrade, wobei, umgekehrt zu Frankreich, Pflegegrad 1 die schwerste und Pflegegrad 5 die geringste Beeinträchtigung vorsieht. Da sich die Pflegegrade sowohl auf ältere pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen richten, gibt es anders als in Frankreich kein Alterskriterium. Eine Besonderheit ist ebenfalls, dass eine Prognose der Dauer des Hilfebedarfs erstellt wird. Diese muss mindestens 6 Monate betragen. Ab Pflegegrad 2 stehen den Betroffenen und ihren Angehörigen unterschiedliche Leistungen zu (siehe PowerPoint-Präsentation sowie das Themenheft von TRISAN zur Pflege älterer Personen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz). Es wird zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistung unterschieden – beides Leistungen aus der Pflegeversicherung. Während die Geldleistung dazu dient, pflegende Angehörige zu entlohnen oder ein Pflegeheim zu entschädigen (wobei die pflegebedürftige Person frei über das Pflegegeld verfügt), ist die Sachleistung für die Bezahlung eines Hilfs- oder Pflegediensts vorgesehen. Somit ist das Pflegegeld in Deutschland eine Geldleistung, die eine Besonderheit im deutschen Pflegeversicherungssystem darstellt.

Achtung! Während in Frankreich die Gruppe G/R 1 eine schwere Beeinträchtigung aufweist, sind Personen mit Pflegegrad 1 noch relativ autonom. Die Zuordnung erfolgt somit in beiden Ländern in einer umgekehrten Reihenfolge.

Interessant ist es festzustellen, dass das Pflegegeld bei einem Aufenthalt des/der Pflegebedürftigen in einem EU-Land weitergezahlt wird. Die Mitnahme von Pflegesachleistung überprüfen die Pflegekassen im Einzelfall.

Zuletzt erklärte Herr Schmeiduch, dass die soziale Absicherung pflegender Angehöriger eine wichtige politische Diskussion sei, beispielweise hinsichtlich der Rentenversicherung oder der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Pflegezeit).

Vorträge im Detail:

Peter Schmeiduch, Referent im Referat Pflege und Quartiersentwicklung, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Übernahme der Pflegeleistungen in Deutschland

5. Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

„Die EU wächst an ihren Grenzen zusammen – oder gar nicht“. Mit diesem Satz begann Frau Dr. Sophie Germont der Deutschen Verbindungsstelle Krankenkasse – Ausland (DVKA) ihre Präsentation über die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit auf europäischer Ebene. Ursprünglich war das Pflegerisiko in den europäischen Texten nicht vorgesehen. Erst nach einer Klage der deutschen Pflegeversicherungen entschied der Europäische Gerichtshof, dass eine Person aus einem EU-Land weiterhin Pflegeleistungen erhalten sollte, wenn sie sich im EU-Ausland befindet, und dass Mobilität keine Benachteiligung mit sich bringen darf.

Das Pflegerisiko wurde somit in die Verordnung (EG) 883/2004 aufgenommen, aber ohne ein eigenständiges Kapitel zu erhalten. Somit wurde Pflege dem Titel 3 „Krankheit“ zugeordnet.

Beim Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Ausland muss zwischen Sachleistungen und Geldleistungen unterschieden werden:

Geldleistung und Sachleistung

Die Definition von Geldleistung und Sachleistung sind im EU-Recht nicht gleichzusetzen mit den deutschen Definitionen. Beispielsweise gilt Verhinderungspflege im EU-Recht als Geldleistung. Während es sich in Deutschland um eine Sachleistung handelt.

Allgemein ist festzuhalten, dass sowohl in Deutschland als auch in der EU drei Kriterien erfüllt sein müssen damit eine Leistung als Geldleistung anerkannt wird:

- Die Zahlung erfolgt periodisch.
- Es handelt sich um einen festen Betrag, der der pflegebedürftigen Person überwiesen wird.
- Die pflegebedürftige Person kann mit diesem Geld einen pflegenden Angehörigen vergüten. Doch es wird nicht überprüft, wofür tatsächlich dieses Geld ausgegeben wird – der Begünstigte verfügt bei der Verwendung des Pflegegeldes über weitgehende Freiheit. Dennoch muss nachgewiesen werden, dass die Person gut gepflegt wird.

Als Geldleistung in Deutschland zählen im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004:

- Pflegegeld
- Beiträge für Pflegepersonen zur Rentenversicherung
- Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Verhinderungspflege)
- Pflegeunterstützungsgeld

Zu Sachleistungen gehören laut dem EU-Recht Leistungen, die zur Sicherstellung der häuslichen oder stationären Pflege des Versicherten oder den Kauf von Pflegehilfsmitteln bestimmt sind. Dazu zählen auch die Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen. Sachleistungen erhält der Versicherte vom Träger des Wohnorts. Die entsprechenden Kosten trägt zunächst der Träger des Wohnorts, der sie dem zuständigen Träger in Rechnung stellt. Sieht das Recht des Aufenthaltsstaates solche Leistungen nicht vor, können Sachleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Anspruch auf Sachleistungen im Rahmen der Verordnung (EG) 883/04: Sachleistungen sind nicht exportierbar und werden vom Aufenthalts- beziehungsweise Wohnstaat erbracht. Es gilt somit das Recht des Wohnstaates. Dies bedeutet, dass die pflegebedürftige Person die gleichen Behandlungen wie die Staatsbürger erhalten. Durch die europäische Krankenversicherungskarte erhalten sie Anspruch auf Langzeitbehandlungspflege. Des Weiteren gilt die Versichertenfiktion: Es wird gehandelt, als wäre die Person im Wohnstaat versichert. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats.

In Deutschland gilt die Besonderheit der Zweijahresfrist. Wenn eine Person nach Deutschland zieht, muss sie erst zwei Jahre versichert sein, um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu dürfen. Doch wenn eine im EU-Ausland versicherte Person nach Deutschland zieht und sich in Deutschland versichern lässt, werden die Versicherungsjahre aus Frankreich berücksichtigt. Sie erfüllt somit das Kriterium. Wenn die Person in Frankreich versichert bleibt, gilt die Versichertenfiktion. Sofern die Person die Voraussetzungen im zuständigen Staat (in diesem Fall Frankreich) erfüllt, entfällt die Zweijahresfrist.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt ist die Frage noch nicht geklärt, wer den Pflegegrad der betroffenen Person bestimmt.

Anspruch auf Geldleistungen im Rahmen der Verordnung (EG) 883/2004: Hier gilt das Exportprinzip. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auch Krankengeld exportierbar ist und eine Geldleistung darstellt. Es muss ein Antrag bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden. In Deutschland ist somit das Pflegegeld exportierbar. In Frankreich gibt es keine Geldleistungen, somit sind keine Leistungen exportierbar.

Wenn eine in Deutschland versicherte Person nach Frankreich zieht, hat sie also weiterhin Anspruch auf deutsches Pflegegeld (Exportprinzip). Zudem hat sie Anspruch auf Sachleistungen in Frankreich (vom Wohnstaat erbracht). Allerdings tritt bei solch einer Situation Artikel 34 der Verordnung (EG) 883/2004 in Kraft. Dieser Artikel besagt, dass das Pflegegeld um die Höhe der im Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsstaat erbrachten Sachleistungen gekürzt wird. Wenn also nach unserem Beispiel eine deutsche Person nach Frankreich zieht, wird das Pflegegeld um die Höhe der APA gekürzt.

Artikel 34 der Verordnung (EG) 883/2004 zum Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

„Kann der Bezieher von Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, die als Leistungen bei Krankheit gelten und daher von dem für die Gewährung von Geldleistungen zuständigen Mitgliedstaat nach den Artikeln 21 oder 29 erbracht werden, im Rahmen dieses Kapitels gleichzeitig für denselben Zweck vorgesehene Sachleistungen vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Träger des ersten Mitgliedstaats die Kosten nach Artikel 35 zu erstatten hat, so ist das allgemeine Verbot des Zusammentreffens von Leistungen nach Artikel 10 mit der folgenden Einschränkung anwendbar: Beantragt und erhält die betreffende Person die Sachleistung, so wird die Geldleistung um den Betrag der Sachleistung gemindert, der dem zur Kostenerstattung verpflichteten Träger des ersten Mitgliedstaats in Rechnung gestellt wird oder gestellt werden könnte.“

(...)

Im Jahr 2016 schlug die Europäische Kommission vor, in der Verordnung (EG) 883/2004 ein eigenes Kapitel für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erstellen. Nach der gemeinsamen Ausrichtung des EU-Rates im Juni 2018 wurde allerdings entschlossen, dass die Leistungen weiterhin dem Titel 3 „Krankheit“ zugeordnet werden. Das bestehende System soll aber verbessert werden, durch die konkrete Definition der Leistungen und durch abweichende Koordinierungsregeln. Außerdem sollen Mängel in der Kommunikation zwischen den Behörden behoben werden.

Der GKV-Spitzenverband hat ein [Rundschreiben zum Leistungsrecht bei Auslandsaufenthalten](#) veröffentlicht.

Vorträge im Detail:

Dr. Sophie Germont, DVKA : [Die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit](#)

6. Analyse konkreter grenzüberschreitender Fälle

Am Vormittag wurde ein Überblick über die nationalen Regelungen sowie die Koordinierung im Rahmen der Verordnung (EG) 883/2004 gegeben. Doch wie werden diese Regelungen in der Praxis umgesetzt? Welches Land ist wann für welche Leistungen zuständig? Was passiert bei einem Umzug ins Nachbarland? Welche Regelungen gelten für Grenzgänger/innen? Besonders in Grenzgebieten ist es wichtig zu wissen, welche Regelungen in welchem Fall zutreffen. Mit diesem Ziel haben sich Experten/innen der deutschen Krankenkassen – und somit Pflegekassen – sowie des *Conseil Départemental* – zuständig für die APA, ausgetauscht. Hinzu kamen Vertreterinnen von INFOBEST Kehl/Strasbourg und Vogelgrun/Breisach. Für beide Länder wurden während der Vorbereitung der Tagung grenzüberschreitende Fälle zu diesen Themen herausgesucht:

- Kind mit Behinderung,
- Pflegende Angehörige,
- Umzug ins Nachbarland,
- Kumulierung der Leistungen.

Zusammen mit den Teilnehmern/innen wurden zu diesen Themen deutsche und französische Fälle bearbeitet.



6.1 Deutsche Fälle

1) Fall 1: Kind mit Behinderung

Ein Grenzgänger wohnt in Deutschland und arbeitet in Frankreich. Er ist in Frankreich sozialversicherungspflichtig und wird durch das EU-Formular S1 in Deutschland betreut (siehe Anmerkung S.20). Er möchte Pflegegeld für seinen behinderten Sohn beantragen.

Bearbeitung des Falls:

Bei solch einem Fall müssen zwei Fragen gestellt und beantwortet werden:

- ➔ Wo wohnt die Person? Die Person wohnt in Deutschland.
- ➔ Wo ist die Person versichert? Die Person ist in Frankreich versichert

Pflegegeld ist eine Geldleistung. Geldleistungen werden immer vom zuständigen Träger übernommen. In diesem Fall ist der Träger Frankreich – ein Land in dem es kein Pflegegeld gibt. Daher kann kein Geld für den Sohn beantragt werden. Allerdings hat er Anspruch auf Sachleistungen in Deutschland. Wenn der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) einen Pflegegrad anerkennt, kann der Sohn entsprechende Sachleistungen bei der deutschen Pflegekasse beantragen.

Anmerkung: Bei den hier vorgestellten Fällen handelt es sich um Grenzgänger im sozialversicherungsrechtlichen Sinn – eine Person wohnt in einem Mitgliedstaat und ist in einem anderen Mitgliedstaat durch ihre Arbeit sozialversicherungspflichtig. Sie erhält durch das EU-Formular S1 Anspruch auf Leistungen im Wohnstaat.

2) Fall 2: Pflegende Angehörige

Ein Grenzgänger wohnt in Deutschland und arbeitet in Frankreich (sozialversicherungspflichtig in Frankreich, betreut durch S1 in Deutschland). Seine Ehefrau ist pflegebedürftig, sie ist mit ihm familienversichert. Er ist weiterhin berufstätig und braucht für kurze Zeit eine Pflegevertretung. Er möchte daher Verhinderungspflege bei der deutschen Krankenkasse beantragen. Aufgrund der Pflegebedürftigkeit seiner Frau hat er seine Arbeitszeit reduziert (unter 30 Stunden die Woche) und macht sich Gedanken wegen seiner zukünftigen Rente. Er erfährt, dass Rentenversicherungsbeiträge für Pflegende von der deutschen Krankenkasse abgeführt werden können – er fragt bei seiner Krankenkasse nach, ob er darauf einen Anspruch hat.

Bearbeitung des Falls:

Bei Verhinderungspflege handelt es sich um eine Geldleistung. Da Geldleistungen vom Träger übernommen werden und es in Frankreich keine Geldleistungen gibt, kann der Grenzgänger keine Geldleistungen erhalten. Statt der Verhinderungspflege könnte aber ab Pflegegrad 2 eine Kurzzeitpflege (Sachleistung) von der Pflegekasse übernommen werden.

Bei der Rentenversicherung handelt es sich ebenfalls um eine Geldleistung, da die Leistungen zusätzlich zum Pflegegeld ausgezahlt werden und nur als Geldleistung mit dem Pflegegeld exportierbar sind. Hier ist demnach wieder die Problematik, dass es in Frankreich keine Geldleistungen gibt.

In den Diskussionen wurde die Frage gestellt, ob sich die betroffene Person freiwillig in Deutschland versichern lassen könnte. Zurzeit ist die freiwillige Versicherung an strikte Bedingungen geknüpft (EuGH-Urteil vom 30. Juni 2011, C-388/09, da Silva Martins). Es gibt ebenfalls die Möglichkeit einer privaten Pflegezusatzversicherung, die aber deutlich höhere Kosten für den Versicherten mit sich bringt. Die DVKA arbeitet zurzeit an einem Rundschreiben zu diesem Thema.

Der Status von pflegenden Angehörigen in Deutschland und Frankreich

Bei dem Antrag auf Pflegeleistungen in Deutschland muss die pflegebedürftige Person eine Pflegeperson angeben. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) muss diese Person in seinem Gutachten anerkennen und feststellen, dass sie mindestens insgesamt 10 Stunden zwei Mal wöchentlich ihren Angehörigen pflegt. Nur dann erhält Letztere einen Status und somit Anspruch auf eine Rentenversicherung.

Dies ist auch in Frankreich der Fall – die sozio-medizinischen Dienste (*équipes socio-médicales*) des *Conseil Départemental* müssen die pflegende Person als solche anerkennen.

In beiden Ländern gibt es keine direkten Hilfen für pflegende Angehörige. Die Leistungen sind für den Bedürftigen bestimmt – dieser überreicht die Leistungen dann an seinen Angehörigen. Beispiel Pflegegeld: Es handelt sich um eine Leistung, um pflegende Angehörige zu vergüten, doch die Leistung wird der pflegebedürftigen Person zugewiesen. Die einzigen Bestimmungen, die den Angehörigen direkt betreffen, sind arbeitsrechtliche Aspekte, wie das Recht auf Pflegeurlaub.

3) Fall 3: Umzug ins Nachbarland

Ein französischer Staatsbürger bezieht sowohl eine deutsche als auch eine französische Rente. Er möchte nach Deutschland umziehen (würde dann in Deutschland sozialversicherungspflichtig sein), um näher bei seinen in Deutschland wohnenden Kindern zu sein. Er soll in einem deutschen Pflegeheim untergebracht werden. Ihm wird der Pflegegrad 4 anerkannt. Er beantragt Pflegeleistungen bei seiner Krankenkasse sowie eine Übernahme der offenen Heimkosten (Leistungen nach SGB XII) beim Landratsamt.

Anmerkung: Eine Person, die Renten nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten erhält, wovon einer der Wohnmitgliedstaat ist, unterliegt dem Sozialversicherungsrecht des Wohnlandes, dies unabhängig davon, wie hoch die Rente des Wohnmitgliedstaates ist. In unserem Beispiel wird der betroffene Bürger nach der Verlegung seines Wohnortes nach Deutschland daher nicht mehr in Frankreich, sondern in Deutschland sozialversichert sein.

Bearbeitung des Falls:

Der Bürger hat einen sofortigen Anspruch auf deutsche Geld- und Sachleistungen. Da er aber nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, bleibt die Frage der Heimkosten offen. Staatliche Leistungen wie die Übernahme von Heimkosten können laut dem Freizügigkeitsgesetz der EU (FreizügGEU) erst nach 5 Jahren ausgezahlt werden. In den Diskussionen wurde allerdings angemerkt, dass eine Möglichkeit

dies zu umgehen darin bestehen könnte, dass der Bürger sich auf seine Rechte als Arbeitnehmer stützt, für die stärkere Rechte vorgesehen sind.

Dieser Fall zeigt, dass solche Situationen sehr komplex sind und stets nach Möglichkeiten gesucht wird, um diese zu regeln. Manchmal können verschiedene rechtliche Regelungen Anwendung finden.

4) Fall 4: Kumulierung der Leistungen

Eine pflegebedürftige Person wohnt in Frankreich und bezieht deutsches Pflegegeld (die Person ist in Deutschland sozialversicherungspflichtig). Sie hat auch Anspruch auf Pflegesachleistungen in Frankreich. Kann sie beide Leistungen kumulieren? Werden die im Wohnland bezahlten Sachleistungen vom Sozialversicherungsland (in unserem Beispiel Deutschland) dem Wohnland (hier Frankreich) zurückerstattet?

Bearbeitung des Falls:

Zunächst muss festgehalten werden, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht eine Kumulierung von Sachleistungen und Geldleistungen vorsieht. Grenzüberschreitend gilt Artikel 34 der Verordnung (EG) 883/2004. Die französischen Sachleistungen werden auf das deutsche Pflegegeld angerechnet, die Differenz wird dem Betroffenen ausgezahlt. Im Falle einer Rückerstattung werden die Leistungen maximal in der Höhe erstattet, die sie in Deutschland gekostet hätten.

Des Weiteren kam die Frage nach dem zuständigen Ansprechpartner in Frankreich für ausländische Kassen bei Fragen zur Kumulierung der Leistungen auf. Für ausländische Kassen sei es nämlich nicht eindeutig, an wen sie sich in Frankreich im Falle einer Anfrage richten könnten. Wen könnten beispielsweise deutsche Pflegekassen kontaktieren, um Informationen über die Höhe der in Anspruch genommenen Sachleistungen in Frankreich zu erhalten. In der Theorie muss sich der deutsche Träger an den französischen Träger wenden. In der Praxis erhält die Pflegekasse aber die Informationen über den Versicherten.

Anmerkung: Wenn Artikel 34 nicht zur Anwendung kommt, wird sich auf Artikel 10 berufen. Hier wird eine Kumulierung komplett ausgeschlossen: „*Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird aufgrund dieser Verordnung ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit weder erworben noch aufrecht-erhalten.*“

In den Diskussionen wurde außerdem unterstrichen, dass es schwer sei, Regelungen zur Kumulierung zu entwickeln, da es sich in Deutschland um Leistungen handelt, für die Beiträge eingezahlt wurden, während es sich in Frankreich um staatlich finanzierte Leistungen handelt.

6.2 Französische Fälle

1) Fall 1: Kind mit Behinderung

Eine Grenzgängerfamilie wohnt in Frankreich, beide Eltern arbeiten in Deutschland, die Familie ist in Deutschland sozialversichert und durch das EU-Formular S1 in Frankreich betreut. Sie haben einen behinderten Sohn und beziehen Geldleistungen der deutschen Pflegeversicherung. Welche Leistungen können die Eltern für ihren Sohn in Frankreich beantragen? Welche Schritte müssen sie unternehmen, um die bestmögliche Unterstützung für ihren Sohn in Frankreich zu gewährleisten?

Bearbeitung des Falls:

Die Familie hat Anspruch auf alle Sachleistungen in Frankreich, wenn sie seit mindestens 3 Monaten in Frankreich lebt. Zunächst sollte sie sich an die *Maison départementale des personnes handicapées* (für das Département 68) beziehungsweise an die *Maison de l'autonomie* (für das Département 67) wenden, die für die Vermittlung in bedarfsgerechte Strukturen (siehe Teil 2) zuständig sind. Je nachdem welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchten, können sie die *Prestation de compensation du handicap* für eine Pflege zu Hause oder die *Aide sociale à l'hébergement* für eine Einrichtung beantragen. Auch die *Caisse d'allocation familiale (Caf)* kann Leistungen übernehmen.

Wenn sie diese Sachleistungen in Anspruch nehmen, wird allerdings ihr deutsches Pflegegeld nach Artikel 34 um den Betrag der französischen Sachleistungen gekürzt, verbunden mit der Problematik werden Pflegegrad beziehungsweise den *GIR* feststellt.

Ein Aspekt tauchte stets in den Diskussionen im Publikum auf: Französische Grenzgänger, die einen Großteil ihrer Berufslaufbahn in Deutschland vollbracht, aber in Frankreich gelebt haben, verlieren ihren Anspruch auf Pflegegeld sobald sie in die französische Rente eingezahlt haben. Selbst wenn der Grenzgänger nur ein paar Monate in die französische Rentenkasse eingezahlt hat, beispielsweise aufgrund eines Erhalts von Arbeitslosengelds in Frankreich, kann er seinen Anspruch nicht mehr einfordern. Es wurde mehrmals unterstrichen, dass diese Regelung überarbeitet werden sollte.

2) Fall 2: Pflegende Angehörige

Ein Grenzgänger wohnt in Frankreich und arbeitet in Deutschland (sozialversicherungspflichtig in Deutschland, betreut durch S1 in Frankreich). Seine Ehefrau ist pflegebedürftig. Auf welche Leistungen hat er Anspruch in Frankreich?

Bearbeitung des Falls:

Die Frau muss bei den Gruppen *GIR* 1 bis 4 eingestuft sein, um Leistungen zu erhalten sowie über 60 Jahre alt sein. Wenn eine Person, hier der Grenzgänger, als pflegende Person von Frankreich anerkannt wird, hat seine Frau Anspruch auf maximal 500 Euro im Jahr. Im Falle eines Krankenhausaufenthalts der Pflegeperson können zusätzliche 900 Euro beantragt werden. Diese 900 Euro können direkt vom *Conseil Départemental* an beispielweise ein Tagesheim oder eine Kurzzeitpflege ausgezahlt werden. Der Pflegebedürftige kann aber auch zunächst den Betrag selbst begleichen und anschließend eine Rechnung an den *Conseil Départemental* schicken. Wichtig ist hier wieder, dass die Leistungen für den Pflegebedürftigen bestimmt sind, der sie an seinen Angehörigen weiterleiten kann.

3) Fall 3: Umzug ins Nachbarland

Eine ältere Person mit deutscher Staatsangehörigkeit möchte nach Frankreich umziehen, um näher bei Ihren in Frankreich wohnenden Kindern zu sein. Wenn sie in einem *EHPAD* (Pflegeheim in Frankreich) untergebracht werden soll, hat sie dann die gleichen Ansprüche/Rechte wie französische Staatsbürger? Gibt es Unterschiede zwischen den beiden folgenden Fällen?

a. Eine ältere Person mit deutscher Staatsangehörigkeit bezieht sowohl eine deutsche als auch eine französische Rente: Bei einem Umzug nach Frankreich würde sie in Frankreich sozialversicherungspflichtig sein (siehe Anmerkung Seite 21) und hätte daher keinen Anspruch auf die deutschen Pflegeversicherungsleistungen mehr, dies unabhängig, wie lange Pflegeversicherungsbeiträge in Deutschland eingezahlt wurden.

b. Eine ältere Person mit deutscher Staatsangehörigkeit bezieht ausschließlich eine deutsche Rente und ist daher in Deutschland sozialversichert und in Frankreich durch das Formular S1 betreut.

Bearbeitung des Falls:

In beiden Fällen hat die Person Anspruch auf einen Platz in einem Pflegeheim und auf eine entsprechende Finanzierung.

Für die französische Seite gab es keinen vierten Fall zur Kumulierung der Leistungen, da es in Frankreich nur Sachleistungen und keine Geldleistungen gibt. Eine in Frankreich versicherte Person kann demnach keine Geldleistungen ins Ausland exportieren mit denen eine Kumulierung mit den Sachleistungen des Wohnlands möglich wäre.

7 Fazit

Die komplexen Fälle des Nachmittags haben gezeigt, wie wichtig ein Austausch zwischen den verschiedenen Verwaltungen, Pflegediensten und Kassen ist. Es ist nicht einfach, die Logiken des anderen Systems zu verstehen und daher unumgänglich, in einem Netzwerk zu arbeiten. Die Kommunikation zwischen den zuständigen Trägern muss vereinfacht und Kontaktpersonen definiert werden. Bei der Frage nach der Kumulierung der Geld- und Sachleistungen hat man festgestellt, wie wichtig diese Kommunikation für die Bearbeitung der Fälle ist. Die deutschen Träger müssen die französischen Träger kontaktieren können, um den Sachleistungsbetrag vom deutschen Pflegegeld abziehen zu können. Doch nicht nur dafür – eine gute Pflege und Begleitung älterer und behinderter Menschen kann nur erfolgen, wenn alle Akteure koordiniert zusammenarbeiten.

Die Rolle der pflegenden Angehörigen ist essentiell, und somit auch die Mitnahmemöglichkeiten der indirekten Leistungen für pflegende Angehörige. Sie begleiten die pflegebedürftige Person, ziehen ins Ausland, um näher bei ihren Kindern oder pflegebedürftig gewordenen Eltern zu sein. Sie haben Anspruch auf einen anerkannten Status und auch arbeitsrechtlich sollten ihnen genügend Möglichkeiten geboten werden, um sich (grenzüberschreitend) um ihre Familie kümmern zu können.

Im Rahmen des Seminars tauchten Fragen auf, die noch nicht beantwortet werden konnten. Wer stellt beispielsweise den Pflegegrad beziehungsweise den *GIR* einer Person fest, wenn sich diese vorübergehend im Ausland befindet? Es müssen noch viele Regelungen präzisiert werden und hierfür müssen die Akteure aus beiden Ländern in engem Kontakt bleiben. Denn wenn eine Person pflegebedürftig wird, braucht sie sofortige Lösungen.



INFOBEST ist die Abkürzung für „INFOrmations- und BEratungsSTelle“.

Das INFOBEST-Netzwerk besteht aus vier Büros entlang der Grenze am Oberrhein. Seit mehr als 25 Jahren helfen die zweisprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 4 INFOBESTen bei grenzüberschreitenden Fragen zwischen Frankreich, Deutschland und (für die INFOBEST Palmrain) der Schweiz kostenlos weiter.

Die INFOBESTen werden jeweils von verschiedenen Gebietskörperschaften und öffentliche Träger finanziert, wobei die INFOBESTen drei gemeinsame Kofinanzierer haben: den französischen Staat, die Region Grand Est und das Land Baden-Württemberg.

INFOBEST est l'acronyme de l'allemand INFOrmation- und BEratungsSTelle (instance d'information et de conseil).

Le réseau INFOBEST est constitué de 4 instances situées le long de la frontière dans le Rhin Supérieur. Depuis plus de 25 ans, les équipes bilingues des 4 INFOBESTs sont les interlocuteurs des particuliers, associations, entreprises, administrations et acteurs politiques sur les thématiques transfrontalières concernant la France, l'Allemagne et (pour l'INFOBEST Palmrain) la Suisse.

Les INFOBESTs sont financés respectivement par des collectivités et organismes publics différents. Elles ont toutefois 3 cofinanceurs communs : l'État français, la région Grand Est et le Land du Bade-Wurtemberg.



Île du Rhin
F-68600 Vogelgrun
03 89 72 04 63 (F)
07667 / 832 99 (D)
vogelgrun-breisach@infobest.eu



Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein
03 88 76 68 98 (F)
07851 / 9479 0 (D)
kehl-strasbourg@infobest.eu



infobest.eu

KONTAKT // CONTACT

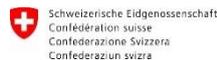
TRISAN / Euro-Institut
Rehfusplatz 11 / D-77694 Kehl
trisan@trisan.org / +49 7851 7407 38 / www.trisan.org

TRISAN

Das Projekt TRISAN wurde von der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz ins Leben gerufen und wird im Rahmen des Programms INTERREG V A Oberrhein kofinanziert. Getragen wird es vom Euro-Institut, welches auf Fortbildung, Projektbegleitung und Beratung im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit spezialisiert ist. Eine Kofinanzierung erhält es ebenfalls von den Gesundheitsverwaltungen am Oberrhein.

TRISAN

TRISAN est un projet initié par la Conférence franco-germano-suisse du Rhin supérieur cofinancé dans le cadre du programme INTERREG V A Rhin supérieur. Il est porté par et basé à l'Euro-Institut, Institut pour la coopération transfrontalière spécialisé dans la formation, l'accompagnement et le conseil des projets transfrontaliers. Il est également cofinancé par les administrations en charge de la santé dans le Rhin supérieur.



Fonds européen de développement régional (FEDER)
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)



Dépasser les frontières : projet après projet
Der Oberrhein wächst zusammen mit jedem Projekt